

Satzung des Carneval - Club Döngesmühle

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Carneval - Club Döngesmühle“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Flieden - Döngesmühle.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kulturellen Brauchtums, insbesondere der heimischen Fastnacht.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, Pflege des Gardetanzes, Teilnahme an Umzügen und kulturellen Veranstaltungen im angesprochenen Sinne, ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen verwirklicht.
Zweck ist darüber hinaus die aktive Jugendarbeit in den genannten Bereichen zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Gesuche um Aufnahme als Mitglied in den Verein sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Aufnahmegesuche sind unter Angabe des Namens, Wohnort, Geburtsdatums und Personenstandes spätestens bei der nächsten jährlichen Generalversammlung bekanntzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (3) Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung ausgehändigt, die es durch Unterschrift anerkennt.

- (5) Verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder; sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Abmeldung an den Vereinsvorstand zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aber auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluß eines Mitgliedes wird auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme.

Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.
Beitragszahlungen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten, in dem das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand mitteilt oder das Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurde.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Hierzu wird jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder in dem „Fliedener Wochenblatt“ als amtlichem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Flieden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand einzureichen.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist der Geschäftsbericht und der von zwei Kassenprüfern geprüfte Kassenbericht vorzulegen. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist auf das turnusgemäße Ausscheiden eines Kassenprüfers zu achten. Sie werden für den Zeitraum von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (6) Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dürfen Anträge stellen und besitzen das aktive Wahlrecht.
- (8) Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen. Daraus muß ersichtlich sein, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§6
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonders berechtigten Interessen von Seiten des Vorstandes jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angaben von Punkten, über die Beschluß gefaßt werden soll, schriftlich begehrt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§7
Beitrag, Geschäftsjahr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbeitrag der Mitglieder.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8
Organe des Vereins

Die Organe des Carneval-Club Döngesmühle sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9
Vorstand

- (1) Die Vereinsführung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören eine vom geschäftsführenden Vorstand zu berufende Anzahl von Beisitzern.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, leitet die Versammlungen und bereitet die für diese Versammlungen bestimmten Anträge vor. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und hat genau Protokoll zu führen. Der Kassierer erhebt die einlaufenden Geider, zahlt auf Anweisung des Vorstandes gegen Quittung Gelder aus, hat genau Buch zu führen und haftet für die liegenden Gelder.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§10
Wahl des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Er muß dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Wahl ist geheim oder öffentlich durchzuführen. Geheime Wahl muß durchgeführt werden, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl wünschen.
- (3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§11
Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer bestimmter Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dabei haftet der Verein nur in Höhe seines Vermögens.

§12
Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Wird bei der ersten Auflösungsversammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist nach drei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Filialgemeinde Döngesmühle, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Die Satzung wurde am 27.01.78 errichtet.

Bernold Rauff
Peter Lotz
Reinhold Ma
Johann A. A.
Hilf
Martin Seiler
Dirk Jestaedt